

Anlage 3 Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung Soziale Teilhabe

Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX

Zwischen

xxx

(im Folgenden „Träger der Eingliederungshilfe“)

und

xxx

(im Folgenden „Leistungserbringer“)

über die Leistungen durch das Angebot NN

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Grundlagen.....	2
§ 2	Personenkreis.....	3
§ 3	Ziel der Leistung	3
§ 4	Art der Leistung / Leistungsangebot.....	3
§ 5	Qualität und Wirksamkeit der Leistung.....	4
§ 6	Personelle Ausstattung	4
§ 7	Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	5
§ 8	Umgang mit geänderten Teilhabebedarfen und schwankendem Inanspruchnahmeverhalten	5
§ 9	Schutz- und Präventionsmaßnahmen	5
§ 10	Laufzeit und Kündigung	6
§ 11	Höhe des Vergütungsanspruchs.....	6
§ 12	Grundsätze der Abrechnung	6
§ 13	Laufzeit und Kündigung	7
§ 14	Salvatorische Klausel.....	7

Präambel

Leistungsberechtigte sagen: Das ist besonders wichtig bei diesem Angebot:

[„So ist es hier.“]

[„So viel Assistenz bekommt man hier.“]

[„Das ist gut hier.“]

[„So prüfen wir das Angebot.“]

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung trifft Regelungen zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe im Sinne des Zweiten Teils des SGB IX, die von dem Leistungserbringer erbracht werden können.
- (2) Der Leistungserbringer richtet seine Leistungen an den Aufträgen der Leistungsberechtigten aus. Im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt er ausschließlich Leistungen entsprechend der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung und Leistungsbewilligung. So soll erreicht werden, dass
 1. die Leistungserbringung nach den Grundsätzen der §§ 8, 104 SGB IX erfolgt und
 2. im Rahmen dieser Vereinbarung nur die Leistungen erbracht und im wirtschaftlichen Ergebnis vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachten.
- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den jeweils geltenden Fassungen
 1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX),
 2. das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
 3. der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX,
 4. die abgestimmte Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
 5. die Konzeption des Leistungserbringers (Anlage 2)
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung vereinbarten räumlichen und personellen Kapazitäten zum Abschluss von Verträgen mit Leistungsberechtigten entsprechend den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX gegen den Träger der Eingliederungshilfe

haben. Kann er für eine freie Leistungskapazität keinen Vertrag mit einem Leistungsberechtigten mit ähnlichem Unterstützungsbedarf aus dem Gebiet abschließen, für das er abschlussverpflichtet ist, zeigt er dem zuständigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe die freie Kapazität an. Der zuständige kommunale Träger der Eingliederungshilfe kann ihm sodann unverzüglich Leistungsberechtigte benennen, denen der Leistungserbringer einen Vertrag anbieten wird. Benennt der zuständige kommunale Träger der Eingliederungshilfe keine Leistungsberechtigten kann der Leistungserbringer zwei Wochen nach der Anzeige unabhängig von der Verpflichtung nach § 123 Abs. 4 SGB IX Verträge mit anderen Auftraggebern abschließen.

- (5) Die vorliegende Vereinbarung nach § 125 SGB IX ist gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 2 Personenkreis

Die Leistungsangebote richten sich nach § 2 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX an Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören, volljährig sind oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gleichzeitig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Eine Konkretisierung erfolgt in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 3 Ziel der Leistung

- (1) Die Leistung hat das Ziel, die Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sensibilisierung des Umfeldes und der Gesellschaft für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- (2) Darüber hinaus dient die Leistung dem Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie der Bewältigung von behinderungsbedingten Problemstellungen. Die Bewältigung von Krisensituationen ist weiteres Ziel der Leistungen. Weitere Ziele sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt (Anlage 1).

§ 4 Art der Leistung / Leistungsangebot

- (1) Das Leistungsangebot richtet sich nach dieser Vereinbarung und wird in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Konzeption (Anlage 2) konkretisiert.
- (2) Die Leistungen können erbracht werden
- a. als Einzelleistungen: Leistungserbringung an/mit einer leistungsberechtigten Person alleine
 - b. gemeinsam an mehreren Leistungsberechtigten

- a. Gepoolte Leistung: Leistungserbringung gemäß § 116 Absatz 2 SGB IX als Einzelleistung, die an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird, sofern diese Form der Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten gemäß § 104 SGB IX zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen; maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung. Voraussetzung ist, dass es sich um gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt am gleichen Ort handelt.
 - b. Gruppenleistung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie aufgrund eines spezifischen Konzeptes des Leistungserbringers im Gruppensetting angeboten wird. Die Inanspruchnahme der Gruppenleistung erfolgt nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten.
- (3) Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistungen. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden nur erbracht, soweit es sich um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt, die keine medizinischen Fachkenntnisse erfordern und daher von dem beschäftigten Personal erbracht werden können. Als Leistungen der einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege werden in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben.
 - (4) Pflegehilfsmittel im Sinne des SGB XI und Hilfsmittel im Sinne von § 113 Abs. 3 i. V. m. § 84 SGB IX sind nur insoweit Bestandteil der Leistung als sie regelmäßig für unterschiedliche Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen oder bei gemeinschaftlicher Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen genutzt werden und damit nicht als individuelle Hilfsmittel gelten. Individuelle Hilfsmittel sind nicht nur individuell angepasste Hilfsmittel, die ihrer Natur nach nur für den einzelnen Versicherten bestimmt sind, sondern darüber hinaus auch solche, die ausschließlich von einer leistungsberechtigten Person dauerhaft aufgrund eines individuellen Bedarfs genutzt werden. Weitere Angaben dazu enthält die Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung

- (1) Ein Qualitätsmanagement ist eingerichtet, siehe Konzeption (Anlage 2, QM-Konzept).
- (2) Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden durchgeführt, siehe Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Konzeption (Anlage 2,).
- (3) Die Dokumentation und die Leistungsbestätigung erfolgen entsprechend den Regelungen des § 17a Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX, s.a. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Konzeption (Anlage 2).
- (4) Der Leistungserbringer stellt die Wirksamkeit seines Angebots in einem multiperspektivischen Verfahren dar (§§ 9 f LRV).

§ 6 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung des Angebots ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 7 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

- (1) Die räumliche und sächliche Ausstattung des Angebots muss den Anforderungen der vereinbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe Rechnung tragen.
- (2) Die sächliche Ausstattung und die betriebsnotwendigen Anlagen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 8 Umgang mit geänderten Teilhabebedarfen und schwankendem Inanspruchnahmeverhalten

- (1) Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf des Leistungsberechtigten mit den vereinbarten Leistungen nicht (mehr) gedeckt werden kann, zeigt er dies dem Leistungsberechtigten, dessen Bevollmächtigtem oder gesetzlichen Vertreter und – sofern ihm dazu ein Auftrag von dem Leistungsberechtigten erteilt wird - dem zuständigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe unter Benennung der Gründe an. Dieser prüft daraufhin, ob er das Gesamtplan- beziehungsweise Teilhabeplanverfahren wiederaufnimmt. Hierbei ist der Leistungserbringer mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu beteiligen. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass steigenden pflegerischen Bedarfen mit einer bedarfsgerechten Anpassung der Leistungen begegnet wird. Das Verfahren richtet sich nach § 103 SGB IX.
- (2) Kann der Bedarf des Leistungsberechtigten durch den Einsatz zusätzlicher Leistungen im Rahmen des Angebots gedeckt werden, streben die Vertragsparteien an, dem Leistungsberechtigten eine Anpassung der Leistung an den erhöhten Teilhabebedarf durch zusätzliche Fachleistungsstunden anzubieten. Das Kündigungsrecht gegenüber dem Leistungsberechtigten bleibt unberührt.
- (3) Regelung auf Option des Leistungserbringers; Weil nach der Zielgruppe sowie Art und Inhalt der Leistung über das gesamte bewilligte Leistungsvolumen eine regelmäßige Abweichung von in Anspruch genommenen Stunden zu vertraglich zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer vereinbarten Stunden wahrscheinlich ist und ihr auch nicht durch Anpassung der Bewilligungen begegnet werden kann, wird der Leistungserbringer den übersteigenden Zeitanteil während der Ausfallzeiten für Projektarbeit als Teil der Leistung einsetzen. [Benennung von Projekten]

§ 9 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention vor seelischen, körperlichen und sexualisierten/sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt einzuhalten und durchzuführen, er trifft dazu Regelungen in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und in seiner Konzeption (Anlage 2, Gewaltschutzkonzept).

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Leistungsvereinbarung wird für die Zeit ab dem xx.xx.xxxx geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist als Beendigungs- oder Änderungskündigung zulässig. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Kündigung zur Änderung der Leistungsinhalte verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich nach einer schriftlichen Verhandlungsaufforderung in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 11 Höhe des Vergütungsanspruchs

- (1) Die Herleitung der Vergütung ergibt sich aus Anlage 17 zum Landesrahmenvertrag, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die kalendertäglich zu zahlende Vergütung für die Leistung beträgt:
 - Tagessatz Basismodul XX.XX €
 - Fachleistungssatz qualifizierte Assistenz XX.XX €
 - Fachleistungssatz kompensatorische Assistenz XX.XX €
 - Die Beträge schließen einen Vergütungsanteil für Risiko und Wagnis ein.
- (2) Eine Fortschreibung der Vergütungen erfolgt unter den Prämissen des § 11 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX.
- (3) Sofern für über die Basisleistung hinausgehende Leistungen Kosten im Bereich tagesstrukturierender Hilfen entstehen, werden diese in Orientierung an die zu erwartenden Personal- und Sachkosten für den bewilligten Umfang und die bewilligte Qualität prospektiv vereinbart und personenindividuell abgerechnet

§ 12 Grundsätze der Abrechnung

- (1) Die vereinbarten Entgelte werden für die Laufzeit der zivilrechtlichen Verträge im Rahmen der Leistungsbewilligungen gezahlt. Bei der Bewilligung der Leistungen ist eine zivilrechtlich angemessene Kündigungsfrist zu berücksichtigen.
Rechnungen werden monatlich gestellt. Der Rechnungsbetrag wird 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Träger der Eingliederungshilfe fällig.

- (2) Ein Leistungserbringer muss seine Personalvorhaltung grundsätzlich am mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Leistungsvolumen orientieren. In der Regel wird dieses Volumen dem Umfang der bewilligten Leistungen entsprechen. Dem Leistungserbringer ist es in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich, kurzfristig auf tatsächlich sich ergebende Abweichungen der Inanspruchnahme durch Leistungsberechtigte vom so „bestellten“ Volumen zu reagieren. Die Parteien sehen es als Aufgabe der bewilligenden Stellen an, Bewilligungen regelmäßig dem dann in der Folge mitgeteilten tatsächlichen Bedarf anzupassen und dadurch dafür zu sorgen, dass Differenz von bestellter und vereinbarter zu tatsächlich abgenommener Leistung möglichst gering ausfällt. Dazu stellen die Leistungserbringer regelmäßig die gemäß der auf Landesrahmenvertragsebene gekennzeichneten erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (3) Vor diesem Hintergrund wird, sobald Bewilligungen vorliegen, die die Leistung differenziert nach den Assistenzformen des § 78 Abs.2 SGB IX ausweisen, jede bewilligte und mit dem Leistungsberechtigten vertraglich vereinbarte Stunde vergütet, es sei denn die Leistung wird aus Gründen, die in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, nicht erbracht.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom tt.mm.20jj bis tt.mm.20jj geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist als Beendigungs- oder Änderungskündigung zulässig. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. § 11 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX bleibt hiervon unberührt wie das Recht auf Neuverhandlung nach § 127 Abs. 3 SGB IX.
- (2) Für den Fall der Änderungskündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich nach einer schriftlichen Verhandlungsaufforderung in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.